

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Rareș Doralin Nilaș, Gicu Agenor Gânscă, Ana-Maria Oprean, Sergiu-Dan Dascăl, Ionuț Horea Baboș

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Curte de Apel Cluj — Auslegung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EGW und 93/6/EGW des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EGW des Rates (ABl. L 145, S. 1), insbesondere der Art. 4 Abs. 1 Nr. 14, Art. 9 bis 14 und Art. 47 — Definition des Begriffs „geregelter Markt“ — Einbeziehung der Rasdaq-Börse, eines Marktes für sekundäre Finanzprodukte, der nicht von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, aber von der Bukarester Börse verwaltet wird, die als geregelter Markt zugelassen ist — Anwendbare Rechtsvorschriften — Straftat der Marktmanipulation

Tenor

1. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EGW und 93/6/EGW des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EGW des Rates in der durch die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Markt für Finanzinstrumente, der nicht den Anforderungen des Titels III dieser Richtlinie genügt, nicht unter den Begriff „geregelter Markt“ im Sinne der Definition in dieser Vorschrift fällt, auch wenn sein Betreiber mit dem Betreiber eines solchen geregelten Marktes fusioniert hat.
2. Art. 47 der Richtlinie 2004/39 in der durch die Richtlinie 2007/44 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Eintragung eines Marktes in das in diesem Artikel genannte Verzeichnis der geregelten Märkte keine notwendige Voraussetzung für die Qualifizierung des entsprechenden Marktes als geregelter Markt im Sinne dieser Richtlinie ist.

(¹) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Februar 2012 — Yorma's AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-191/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Yorma's“ — Ältere Gemeinschaftswortmarke NORMA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr)

(2012/C 133/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Yorma's AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Weiß)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider), Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: A. Parr, Rechtsanwältin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 15. Februar 2011, Yorma's/HABM — Norma Lebensmittelfilialbetrieb (YORMA'S) (T-213/09), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Februar 2009 abgewiesen hat, mit der die Eintragung des Bildzeichens mit dem Wortbestandteil „Yorma's“ als Gemeinschaftsmarke für bestimmte Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 abgelehnt und dem Widerspruch der Inhaberin der älteren Gemeinschaftswortmarke „NORMA“ stattgegeben worden war — Gefahr der Verwechslung von zwei Marken — Unzutreffende Würdigung der Ähnlichkeit der betreffenden Marken und Dienstleistungen — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Yorma's AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Beschluss des Gerichtshofs vom 2. Februar 2012 — Elf Aquitaine SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-404/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Wettbewerb — Kartell — Natriumchloratmarkt — Begriff „Unternehmen“ — Vermutung eines bestimmenden Einflusses — Tragweite dieser Vermutung — Einzelheiten, mit denen diese Vermutung nicht widerlegt werden kann — Individuelle Geldbuße — Unbeschränkte Nachprüfung)

(2012/C 133/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Elf Aquitaine SA (Prozessbevollmächtigte: E. Morgan de Rivery und E. Lagathu, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Gippini Fournier und R. Sauer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 17. Mai 2011, Elf Aquitaine/Kommission (T-299/08), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat) abgewiesen hat — Wettbewerb — Kartell — Verletzung

der Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und der Verhältnismäßigkeit — Offensichtlich fehlerhafte Auslegung — Verletzung der Verteidigungsrechte sowie der Grundsätze der Billigkeit und der Waffengleichheit — Begründungspflicht — Rechtswidrigkeit der individuellen Geldbuße

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Elf Aquitaine SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Beschluss des Gerichtshofs vom 7. Februar 2012 — Total SA, Elf Aquitaine SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-421/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Wettbewerb — Kartell — Markt für Methacrylat — Begriff „Unternehmen“ — Vermutung eines bestimmenden Einflusses — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Erstreckung der Rechtskraft — Multiplikator aus Gründen der Abschreckung — Unteilbarkeit der Geldbuße — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2012/C 133/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Total SA, Elf Aquitaine SA (Prozessbevollmächtigte: E.Morgan de Rivery und A. Noël-Baron, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und B. Gencarelli)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. Juni 2011, Total und Elf Aquitaine/Kommission (T-206/06), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.645 — Methacrylat) abgewiesen hat — Wettbewerb — Kartell — Verletzung der Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und der Verhältnismäßigkeit — Offensichtlich fehlerhafte Auslegung — Verletzung der Verteidigungsrechte sowie der Grundsätze der Billigkeit und der Waffengleichheit — Begründungspflicht — Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Total SA und die Elf Aquitaine SA tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 340 vom 19.11.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Vereinigtes Königreich) — Novartis AG/Actavis UK Ltd

(Rechtssache C-442/11) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Humanarzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung (EG) Nr. 469/2009 — Art. 4 und 5 — Einzelwirkstoff, für den ein solches Zertifikat erteilt wurde — Umfang des Schutzes — Arzneimittel, das mehrere Wirkstoffe enthält, darunter auch den Wirkstoff, für den ein Zertifikat erteilt wurde)

(2012/C 133/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novartis AG

Beklagte: Actavis UK Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice (Chancery Division) — Auslegung der Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152, S. 1) — Anwendungsbereich des Zertifikats — Schutz nur für Arzneimittel, die lediglich den geschützten Wirkstoff enthalten, oder Schutz auch von Arzneimitteln, die den geschützten Wirkstoff in Zusammensetzung mit anderen Wirkstoffen enthalten

Tenor

Die Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel sind dahin auszulegen, dass im Fall eines aus einem Wirkstoff bestehenden „Erzeugnisses“, das durch ein Grundpatent geschützt war und dessen Inhaber sich auf den Schutz, den durch das Patent in Bezug auf dieses „Erzeugnis“ gewährt werden konnte, um dem Vertrieb eines den fraglichen Wirkstoff in Kombination mit einem oder mehreren anderen Wirkstoffen enthaltenden Arzneimittels zu widersprechen, ein für dasselbe „Erzeugnis“ erteiltes ergänzendes Schutzzertifikat es seinem Inhaber nach Ablauf des Grundpatents ermöglichen kann, dem Vertrieb eines Arzneimittels, das das genannte Erzeugnis enthält, durch einen Dritten für eine vor Ablauf dieses Zertifikats genehmigte Verwendung des „Erzeugnisses“ als Arzneimittel zu widersprechen.

(¹) ABl. C 311 vom 22.10.2011.